

Sir Joseph der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwähl-
ter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten
Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn,
und Böhheim ꝛ. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu
Burgund, und zu Lothringen ꝛ. ꝛ.



Damit kein Zweifel entstehen möge, in was für eine Klasse
der Gläubiger die Rückstände der Trancksteuer bey vorkommenden Kon-
kursen gehören;

So verordnen wir hiemit, daß der Trancksteuer unter
was immer für einer Regie sie stehe, gleiche Rechte mit Unseren
übrigen Landesfürstlichen Steuern, und Abgaben eigen- und daher
derselben Rückstände bei Abfassung eines Klassifikations-Urtheils,
so wie die Resten anderer Landesfürstlichen Steuern zu behandeln
seyen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 28^{ten}
Tag des Monats December im siebenzehnhundert zwey und achtzigsten,
unserer Reiche des Römischen im neunzehnten, und der erbländischen
im dritten Jahre.

Ioseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat
Reg^{is}. Boh^{emae}. Sup^{er}. & A. A. pr^{inceps}. Cancell^{arius}.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Tobias Philipp Freyherr
von Gebler.

Ad Mandatum Sac^{rae}. Cæs^{aris}.
Regiæ Majestatis proprium.

Franz Salesius v. Greiner.